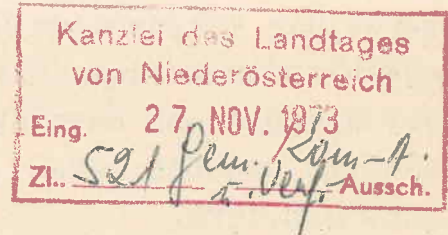


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2004/55-1973

Wien, am 27. NOV. 1973

Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 geändert wird;
Regierungsvorlage.



H o h e r L a n d t a g !

Der gegenständliche Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 geändert werden soll, ist das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden einerseits und der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes andererseits. Beim Bund wurden die vereinbarten Änderungen durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle bereits verwirklicht. Hinsichtlich der Landesbeamten ist eine entsprechende Novelle der DPL-1972 bereits im Landtag eingebracht und der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt worden.

Da es sich auch bei der gegenständlichen Novelle der NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 um die Übernahme von gesetzlichen Bestimmungen handelt, hatte die NÖ. Landesregierung, wie bereits bei ihrer Vorlage, betreffend den Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 geändert werden soll, die Meinung vertreten, daß von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens Abstand genommen werden könne. Überdies war auch hier ausschlaggebend, daß die Gemeindebeamten möglichst bald in den Genuß der durch diese Neuregelungen sich ergebenden Auswirkungen kommen sollen.

Der Landtag von Niederösterreich hat jedoch in der Frühjahrssession zu dem vorliegenden Entwurf keinen Gesetzesbeschluß gefaßt. Der Entwurf konnte daher einem eingeschränkten Begutachtungsverfahren in der Form unterworfen werden, daß er Gegenstand von Besprechungen zwischen Beamten der NÖ. Landesregierung, den NÖ. Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, war.

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Die Erlassung des Dienstpostenplanes wird durch die Novelle zur GBDO. 1969 in diese aufgenommen. Die Regelung des § 4 der GBGO 1969

kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Z.2:

Durch die vorgesehene Neuformulierung des § 5 sollen Zweifel ausgeschlossen werden, die sich bisher bei der praktischen Anwendung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeindebeamten ergeben haben. Das Vorbild für diese Regelung bildet der § 50 DPL.1972.

Zu Z.3:

Die im § 6 Abs.3 entfallenden Sätze sollen durch Art.I Z.4 der Novelle zur GBDO.1969 als neuer Abs.4 dem § 3 GBDO.1969 angefügt werden.

Zu Z.4:

Durch diese Bestimmung, die auch im § 5 Abs.1 letzter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.116/1971 enthalten ist, wird eine nicht zu unterschätzende Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Zu Z.5:

Die Änderung ergibt sich durch das Außerkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1967 und an dessen Stelle das Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1972.

Zu Z.6:

Durch die hier vorgesehene Bestimmung, welche dem § 52 Abs.6 DPL.1972 wörtlich entspricht, soll der bargeldlose Zahlungsverkehr bevorzugt werden. Diese Vorgangsweise entspricht zweifellos dem modernen Denken und ist daher der effektiven Auszahlung in Bargeld vorzuziehen.

Zu Z.7:

Im § 12 werden die im Abs.1 bisher enthaltenen Regelungen auf zwei Absätze aufgeteilt, wobei der Abs.1 die Regelung des Anspruches auf rückständige Leistungen und der Abs.2 die Regelung des Rückforderungsrechtes zu unrecht entrichteter Leistungen einer entsprechenden Regelung unterzieht. Die bisherigen Absätze 2 und 3 bleiben als Abs.3 und 4 in ihrem Wortlaut unverändert.

Zu Z.8:

Durch diese Neuregelung wird die bisher ungleiche Behandlung von

in der Verwendungsgruppe B eingestuften Gemeindebeamten vermieden. Dies ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz erforderlich.

Zu Z.9:

Da im § 77 GBDG.1969 Ergänzungszulagen im Zusammenhang mit den Ruhe- und Versorgungsgenüssen geregelt werden und die im § 18 Abs.8 und 13 geregelten Ergänzungszulagen nicht dieselbe Bedeutung haben, war eine entsprechende Änderung dieser Bezeichnung notwendig. Da diese Ausgleichszulage ein Absinken des bisherigen Gehaltes vermeiden soll, bot sich eben die Bezeichnung als Ausgleichszulage an.

Zu Z.10 lit.a:

Durch diese Bestimmung wird eine gleichmäßige Behandlung aller Gemeindebediensteten ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit erreicht.

Zu Z.10 lit.b:

Die Änderung des § 20 Abs.2 besteht darin, daß bei der Berechnung der Turnusdienstzulage nicht nur die Ausgleichszulage sondern auch die Dienstalterszulage und die Teuerungszulage bei der Berechnung zu berücksichtigen sind. Außerdem wird der Hundertsatz auf acht erhöht.

Zu Z.11:

Durch die vorgesehene Ergänzung soll sichergestellt werden, daß auch den Gemeindevachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 der Anspruch auf Dienstalterszulage zusteht.

Zu Z.12:

Mit der 24. Gehaltsgesetznovelle, BGBl.Nr.214/1972, wurden den aktiven Bundesbediensteten mit Wirkung vom 1.Dezember 1972 eine "Verwaltungsdienstzulage" gewährt. Durch die Einfügung eines § 20a soll nunmehr auch den Gemeindebeamten der Anspruch auf diese Verwaltungsdienstzulage gesetzlich gesichert werden. Bisher waren auf Grund eines Rundschreibens der NÖ.Landesregierung vom 27.November 1972, GZ.II/1-2003/28-1972 lediglich die Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine diesbezügliche gesetzliche Regelung auch für die Gemeindebeamten zu erwarten sein wird. Die im § 20b vorgesehene Regelung entspricht dem Übereinkommen, das zwischen dem österreichischen Spitalerhalterverband und den

Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Gemeindebediensteten über die Besserstellung der Spitalsbediensteten abgeschlossen wurde. Es wurde bereits an die Gemeinden, die als Spitalerhalter in Betracht kommen, im vergangenen Jahr eine Empfehlung zur Auszahlung dieser Zulagen gegeben.

Zu Z.13:

Die Änderung dieser Verordnungsermächtigung für die Gewährung von Teuerungszulagen ergibt sich daraus, daß nicht alle Zulagen, für die Teuerungszulagen gebühren, im Gesetzestext aufgezählt sind.

Zu Z.14:

Da die Wachebeamten des Bundes neben den Dienstzulagen und Wachdienstzulagen noch Nebengebühren und sonstige Zulagen je nach der Art der Dienstleistung bekommen, ist eine entsprechende Erweiterung des § 25 Abs.3 GBGO. 1969 erforderlich. Allerdings ist der tatsächliche Bezug solcher Nebengebühren und sonstiger Zulagen von einer gleichartigen Dienstverrichtung in der Gemeinde abhängig.

Zu Artikel II:

Die rückwirkende Aufhebung der zwei letzten Sätze des § 20 Abs.1 entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den NÖ.Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verwaltungsdienstzulage kommt der 1. Oktober 1971 deswegen in Frage, weil ab diesem Zeitpunkt auch beim Land der Anspruch auf eine gleichartige Zulage entstanden war. Die Zeitpunkte für das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der Verwaltungsdienstzulage und der Zulagen an Gemeindebeamte an Gemeindekrankenanstalten ergeben sich aus den jeweiligen Vereinbarungen. Es sind dies daher für die Verwaltungsdienstzulage und für die anderen Zulagen der 1. Dezember 1972. Alle übrigen Bestimmungen sollen aus Gründen der einfacheren Handhabung mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsbeginn in Kraft treten.

Zu Artikel III:

Da in den meisten Gemeinden bereits auf Grund von Empfehlungen der Landesregierung Zahlungen geleistet worden sind und die gesetzliche Regelung nunmehr rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll,

sind entsprechende Übergangsbestimmungen erforderlich. Es wird angeordnet, daß die auf Grund der zitierten Empfehlungen der Landesregierung geleisteten Zahlungen auf die entsprechenden Zulagenansprüche anzurechnen sind.

Zu Artikel IV:

Gemäß Art. XIV Abs.5 der 29.Novelle zum allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.31/1973, erhalten u.a. Personen, die auf Grund des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, Anspruch auf Ergänzungszulage haben, unter gewissen Voraussetzungen Abgeltungsbeträge für die Erhöhung amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise. Für die Bezieher von Ergänzungszulagen auf Grund des § 77 der NÖ.Gemeindebeamtendienstordnung 1969 soll eine analoge Regelung getroffen werden.

Zu Artikel V:

Da die Verwaltungsdienstzulage ebenfalls nur in demselben Hundertsatz gebührt, in dem die Gehaltsansätze zur Auszahlung gelangen, war eine entsprechende Regelung erforderlich.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Landesgesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachhofer